

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 44/84

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für das Kind
Jennifer-Michaela S [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1975,

Beteiligte:

1. der Vater, Michael S [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED],
Antragsteller,
2. die Mutter, Margarete Marta S [REDACTED]-Se [REDACTED]

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 26. September 1984

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

Gründe:

1. Der Bundesgerichtshof wäre zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreites zwischen den beteiligten Amtsgerichten, die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören, an sich berufen. Denn bei dem vorliegenden Verfahren, in dem der Vater beantragt, der Mutter das ihr übertragene Sorgerecht zu entziehen und es dem Jugendamt zu übertragen, handelt es sich um eine Familiensache, für die das Familiengericht ausschließlich zuständig ist (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG, § 1696 i.V. mit 1671 BGB, § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Das Verfahren über die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts richtet sich in diesen Fällen gemäß § 621 a Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht nach § 5 FGG, sondern nach § 36 ZPO.

2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36

Nr. 6 ZPO setzt indessen voraus, daß sich die beteiligten Gerichte rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Diese Voraussetzung erfüllt nur der Beschluß des Amtsgerichts Essen vom 3. Juli 1984. Die Ablehnung der Übernahme des Verfahrens durch das Amtsgericht Bückeburg vom 24. Juli 1984 kann dagegen nicht als rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung angesehen werden, denn sie ist als gerichtsinterne Verfügung ergangen und den Beteiligten nicht bekannt gegeben worden; nach der vom Senat ständig angewendeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluß vom 4. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ 1979, 790) kommt ein solcher Aktenvermerk als Grundlage für eine Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.

Lohmann

Nonnenkamp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)